

Information zur Dezember-Soforthilfe der Bundesrepublik Deutschland

Um Haushalts- und Gewerbetreibenden kurzfristig zu entlasten, hat sich die Bundesregierung für eine einfache Lösung entschieden: Erdgas- und Wärme-Kund:innen erhalten für den Monat Dezember 2022 eine staatliche Soforthilfe, die sich an den monatlichen Abschlägen orientiert. Die Höhe der Soforthilfe entspricht einem Zwölftel des im September 2022 prognostizierten individuellen Jahresverbrauchs, multipliziert mit dem am 1. Dezember geltenden Arbeitspreis. Hinzu kommt der Dezemberanteil Ihres Grundpreises.

Wer profitiert von der Dezember-Soforthilfe der Bundesregierung?

- Haushaltskunden
- Kunde der Wohnungswirtschaft, die Soforthilfe an die Mieter im Rahmen der Heizkostenabrechnung weitergeben müssen
- Überwiegender Erdgasbezug zur Wohnraumvermietung / WEG
- Zugelassene Pflege, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung sowie Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Reha, Behindertenwerkstätte, Leistungserbringer der Eingliederungshilfe
- Staatlich (anerkannte) Einrichtungen der Bildung, Wissenschaft und Forschung wie Schulen und Universitäten
- Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein

Als Kund:in der IP Innovative profitieren Sie automatisch von der Soforthilfe.

Wenn Sie mit uns einen Lastschriftinzug vereinbart haben, wird Ihr Dezember-Abschlag für Erdgas bzw. Wärme nicht eingezogen.

Sollten Sie monatlich eine Überweisung an uns tätigen oder einen Dauerauftrag erteilt haben, müssen Sie die Zahlungen für Dezember nicht leisten. In Ihrer nächsten Jahresabrechnung weisen wir neben Ihren gezahlten Abschlägen den Entlastungsbetrag separat aus.

Die Soforthilfe erhalten auch größere Unternehmen und Einrichtungen mit einer registrierten Leistungsmessung. Unabhängig vom Verbrauch werden zudem gezielt größere Verbraucher entlastet. Dazu zählt die Wohnungswirtschaft, Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen. Auch hier beträgt die Entlastung ein Zwölftel des individuellen Jahresverbrauchs der Monate November 2021 bis einschließlich Oktober 2022. Unternehmen bzw. Einrichtungen müssen dem Gas- bzw. Wärmelieferanten bis zum 31.12.2022 in Textform darlegen, dass die Voraussetzungen für den Anspruch auf Soforthilfe gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 EWSG vorliegen.

Bei allen Kund:innen, die monatlich abgerechnet werden und die keine Abschläge zahlen, erfolgt die Erstattung mit der nächsten Rechnung.

Hinweis: Als Lieferant sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, die jeweils an unsere Kund:innen gelieferte Wärmemenge des Jahres 2021 oder ersatzweise die Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraums an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC zu übermitteln. Diese Informationspflicht betrifft auch Angaben zur vertraglichen Kundenbeziehung. Diese werden benötigt, damit PwC seine Aufgabe als Beauftragter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Sinne des EWSG erfüllen kann, im Zuge der Erstattung der Soforthilfe an die Versorgungsunternehmen eine stichprobenartige Plausibilitätsprüfung vorzunehmen.

Sollten Sie Fragen zur Dezember-Soforthilfe oder ihrer Umsetzung durch IP Innovative Power, zu Abrechnungsmodalitäten oder ganz generell zu unserem Angebot haben, sprechen Sie uns jederzeit gern an unter: info@ipinnovativepower.com.

Ihre
IP Innovative Power GmbH